

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 13 (1940-1941)

Heft: 12

Anhang: Schweizer. Hilfsgesellschaft für Geistesschwäche

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer. Hilfsgesellschaft für Geistesschwache

Redaktion: Dir. H. Plüer, Regensberg (Alle Einsendungen u. Mitteilungen der Sektionen richte man an die Red. dieser Rubrik)

Jahresbericht 1940 der Sektion Bern.

Werte Mitglieder und Freunde! Die Befürchtungen, die wir am Schlusse unseres Jahresberichtes vom Jahr 1939 geäußert haben, sind eingetroffen. Der Krieg hat sich weiter ausgedehnt und reißt immer neue Länder in den Strudel. Wohl ist 1940 unser Land verschont geblieben. Aber wer weiß, was die Zukunft bringt; denn noch ist keine Hoffnung auf Frieden vorhanden. Der Druck auf unserem Lande hat sich automatisch auch auf die Vereinstätigkeit ausgedehnt und unterband die meisten Veranstaltungen und vorgesehenen Kurse. Trotzdem wagten wir es, die üblichen zwei Jahresversammlungen einzuberufen; denn wer rastet, der rostet.

1. Die Hauptversammlung wurde im Frühjahr 1940 in Verbindung mit dem bernischen Verein für Invalidenfürsorge durchgeführt. Der Vormittag galt den geschäftlichen Verhandlungen der Sektion Bern der S.H.G., wobei Herr Vorsteher Wirth einen sehr interessanten Bericht über Erfahrungen mit Ausgetretenen des Mädchenheims Köniz gab und die Bedeutung des Patronates unterstrich und erläuterte, in welcher Weise die 179 Ausgetretenen an Kostgeldern die Öffentlichkeit belastet hätten, ohne Ausbildung und Patronisierung in Köniz, wahrlich eine ziemlich große Summe. Herr Wirth bewies, daß sich die Ausbildung der geistesschwachen Mädchen in jeder Hinsicht lohnt und der Allgemeinheit eine wesentliche Ersparnis bedeutet. — Der Vorstand wurde im Hinblick auf die unsicheren Zeitumstände in seinem Amte belassen. Die im Programm vorgesehenen Kurse (Einführung der schulentlassenen geistesschwachen und teilerwerbsfähigen männlichen Jugend in das Erwerbsleben sowie die Fortsetzung der Einführung in die Rorschachsche Formdeutmethode), mußten neuerdings verschoben werden. — Am Nachmittag wohnten wir der Hauptversammlung des bern. Vereins für Invalidenfürsorge bei unter Leitung von Herrn Dr. Leuenberger. Nach dem Verlesen des Tätigkeitsberichtes der Pro Infirmistelle in Bern durch Frl. von Erlach sprach Herr Prof. Dr. Scherb von der Anstalt Balgrist in Zürich über die ärztliche Hilfe bei invaliden Kindern und Jugendlichen. Die interessanten Ausführungen wurden bereits in der SER gebührend gewürdigt. Anschließend äußerte sich Frl. Zahner von der Invalidenfürsorge in Zürich über Fragen der Berufsberatung und Arbeitsbeschaffung für die invalide Jugend und bewies an Erfahrungen, wie günstig sich invalide im Erwerbsleben auszeichnen, wenn für sie die geeignete Arbeitsstelle gefunden wird.

2. Ein Lichtpunkt im Vereinsleben bildete die Herbsttagung am 18. September 1940 in Tschugg b. Erlach, wo uns Herr Dr. med. Stähli, der medizinische Leiter der Anstalt für Epileptische, ein aufschlußreiches Referat über die verschiedenen Formen und Phasen der Epsile erläuterte und an Hand einiger Beispiele vorführte. Er äußerte sich auch über die neuen Heilverfahren und deren Wirkung. Die sehr interessanten Ausführungen fanden beifällige Aufnahme. Der Nachmittag galt dem Besuch der Erziehungsanstalt Erlach, wo uns Herr Anker, Vorsteher, einen Einblick in seine fruchtbare heils-erzieherische Arbeit an schwererziehbaren Knaben gab. Da die SER ausführlich über diese Versammlung berichtete, bleibt mir noch übrig den beiden Anstaltsvorstehern, den Herren Hegi und Anker, herzlich für die gastfreundliche Aufnahme zu danken. Zudem wird die prachtvolle Seefahrt nach Biel unvergeßlich bleiben.

3. Interessant waren auch die Referate der Jahresversammlung der SVERHA in der Schulwarte in Bern mit der Besprechung des Themas, in wie weit sich das neue Strafgesetz auf die Jugendrechtspflege auswirkt, wobei Herr Dr. Moor interessante Hinweise gab, in welcher Weise die bestehenden Anstalten jugendliche Rechtsbrecher unterbringen sollen und in wie fern noch neue Anstalten für besondere Fälle errichtet werden müssen.

4. Zu Handen der Sektionen hat die SHG ein Merkblatt für Eltern geistig rückständiger Kinder herausgegeben als wertvolle Ergänzung zum Flugblatt des Gemeinnützigen Vereins „Gesunde Kinder, gesundes Volk!“.

5. Die heilpädagogische Bibliothek bereicherte sich mit vier neuen Erwerbungen:
374 Hanselmann Hch.: Das Sterben vor dem Tode.
375 Bericht über den I. internat. Kongreß für Heilpädagogik.
376 Steinbeck: Von Mäusen und Menschen.
377 Bericht über den III. schweizer. Jugendgerichtstag.

6. Die Mitgliederzahl ist um 4 Einzelmitglieder infolge Austritt (2) und Todesfall (2) zurückgegangen und beträgt auf 1. Januar 1941: 130 Einzel- und 25 Kollektivmitglieder; total 155. — Durch Todesfall verloren wir Herrn Dr. med. Fankhauser, Irrenarzt und Vorsteher Joh. Iseli in Burgdorf. Mit Herrn Iseli beklagen wir ein Mitglied, das der Sektion Bern große Dienste geleistet hat. Stets stand er mit Rat und Tat zur Seite, leitete 1938 und 1939 die Sektion und setzte sich vor allem initiativ für die Fürsorge

und das Wohl der schulentlassenen Geistesschwachen und Mindererwerbsfähigen ein. Ehre seinem Andenken!

Ernste Zeiten stehen uns bevor, die unter Umständen einschneidende Maßnahmen auch in der An-

malenfürsorge bringen können. Seien wir daher stark und gewappnet; denn es gilt ein gut bebautes und fruchtbare Land, das wir für die anormale Jugend erarbeitet haben, zu behaupten und zu wahren!
Albert Zogg.

Jahresbericht 1940 des Basler Hilfsvereins für Geistesschwache.

Das stürmische Jahr 1940 hat die äußere Arbeit des Hilfsvereins wesentlich reduziert. Mitglieder und allfällige Referenten waren im Militärdienst, die Mitglieder, die der Lehrergilde angehören und die am aktivsten sind, waren zudem meist sehr von den Unregelmäßigkeiten und besonderen Anforderungen der Zeit so in Anspruch genommen, daß nur in der zweiten Hälfte des Jahres eine einzige Sitzung stattfand. Dazu kam, daß der langjährige Präsident des Vereins seine Demission gab, was die Aktivität auch zeitweise hemmte. Die „inneren“ Aufgaben des Vereins gingen aber weiter. An der gut und eifrig arbeitenden Kommission, die an vollwertigem, modernem Ersatz für die vergriffenen Lesebücher für die Hilfsschulen arbeitet, war unser delegiertes Mitglied stark beteiligt.

Unsere Kasse wurde verschiedentlich in Fällen in Anspruch genommen, wo wirklich sonst keine Hilfsquellen flüssig gemacht werden konnten. So gaben wir einen Beitrag an das Kostgeld eines 81jährigen Knechtes. Der hatte sich bis jetzt aus eigenem Erspartem durchgehalten, aber als nun eine Lungenentzündung und ein Leistenbruch ihn ins Spital brachten, gingen seine geringen Mittel aus. Auch wir können nicht über große, fertige Summen generös verfügen. Aber in solch ganz kleinen, ganz armen Existzenzen sind schon 100 bis 200 Franken eine beachtliche Erleichterung. Ganz besonders auch, wenn man einer Familie einen Zuschuß an Kostgelder, die zu zahlen sie verpflichtet ist, leisten kann; wie wir es in einem Fall taten, wo ein altes Familienglied im „Moosrain“ untergebracht ist. — Dann gelangte man auch an uns für 2 Italienerkinder, da mittellos gewordene Ausländer keine offizielle Hilfsstelle ansprechen können und dadurch den Familien das harte Los droht, abgeschoben zu werden. Wir konnten hier helfen, weil die Kinder in der Schweiz

geboren wurden, und die Eltern auch hier aufgewachsen sind. Als Hilfsverein wollen wir so in unserem kleinen Rahmen menschlich handeln und nicht nach Staatsraison.

Unser „Patronat für Mindererwerbsfähige“ arbeitete — unter zeitweiliger Abwesenheit unseres Fürsorgers, Herrn Däniker (im Militärdienst) — möglichst voll weiter. Für unsere Schützlinge hat sich durch den Krieg eine ganz überraschend günstige und erwünschte Erscheinung herausgestellt. Viele von ihnen, besonders die Jüngeren, wurden, soweit es die Fähigeren anbelangt, vom Militärdienst oder dann als Arbeitslose vom Hilfs- und Arbeitsdienst erfaßt. Die militärische Zucht, das gemeinsame Leben in vorgeschriebenen Bahnen bekommt ihnen sehr gut. Es gibt ihnen ganz entschieden mehr Haltung. Sie entbehren auch auf die Dauer nichts in des Dienstes gleichgestellter Uhr, wie es einem Vollwertigen doch fast immer geschieht. Im Gegenteil, das entspricht ihrer einfachen geistigen Anlage. Sie fühlen sich versorgt und aufgehoben und sind mit ihrer materiellen und seelischen Lage durchaus zufrieden. — Wir würden wirklich anregen und wünschen, diese Tatsache auch für Friedenszeiten im Auge zu behalten und in irgendeiner Art eine Hilfs- und Arbeitsdienstplicht als Dauereinrichtung empfehlen. Wie in so vielen anderen Dingen weist der Krieg auch der sozialen Fürsorge neue Wege und Möglichkeiten. — Schlimmer wird sich die Kriegszeit wohl für unsere weiblichen Schützlinge auswirken. In ihrer Triebhaftigkeit werden gerade sie von den ungefreuten, übeln Begleiterscheinungen des Soldatenlebens am meisten gefährdet sein. Bis jetzt ist uns darüber freilich noch nichts Näheres zugegangen. Wir bleiben aber auch diesbezüglich aufmerksam.

H. E.

Unser neues Lesebuch für die Oberstufe.

Nachdem die beiden ersten Lesebüchlein neu erschienen sind, hatte die Lesebuchkommission die Absicht, vorerst das II. und III. der bisherigen Lesebüchlein zusammenzustellen. Da aber der alte Vorrat dieser beiden Lehrmittel noch für zwei bis drei Jahre ausreicht, während das vierte ganz vergriffen ist, so mußte zuerst hiefür Ersatz geschaffen werden. Die Lesebuchkommission hat sich mächtig ins

Zeug gelegt und hat bereits den gesamten Stoff für die Oberstufe beisammen. Er ist aber so reich, daß die Kommission sich entschloß, ihn in zwei Bändchen zu teilen. Das erste liegt bereits gedruckt vor im Umfang von 160 Seiten unter dem Titel „**Heimatland — Heimatvolk**“ und kann auf Beginn des neuen Schuljahres bezogen werden bei unserm Lesebuchverlag, F. Maurer, Blümlisalpstr. 30, Zürich 6, zum

Preise von Fr. 2.75. Es wird also das fünfte Lesebuch werden und enthält im ersten Teil Literarisches und Geschichtliches, im zweiten Teil Beschreibungen aus Naturkunde und Geographie. Die Bilder haben Paul Gmündner, Thun, und Gotthilf Egli, Horgen, mit geschickter Künstlerhand besorgt. Die beiden verschiedenen Schriftarten des ersten und zweiten Teils sind einfach und in leicht lesbarer Größe. Im literarischen Teil sind einige größere Prosastücke von Peter Rosegger, Gebr. Grimm und Peter Hebel eingestreut. Der geschichtliche Teil setzt sich zusammen aus kurzen, markanten Abschnitten aus der Schweizergeschichte. Auch was uns in der Geographie vorgesetzt wird, sind

Schilderungen einzelner besonders charakteristischer Orte, Täler oder Berge, wie auch vom schweizerischen Schaffen: von der Zuckerfabrik, der Glashütte, der Holzschnitzerei etc.

Ein verhältnismäßig großer Teil der Lesestücke wurde von den einzelnen Mitgliedern der Lesebuchkommission selbst geschaffen. Nach einem ersten Durchblättern des Buches stehen wir unter dem Eindruck, daß diese eigene Arbeit bis auf ganz wenige Ausnahmen zum besten gehört im neuen Lesebuch. Wir sind überzeugt, daß dieses neue Lesebuch nicht weniger gute Aufnahme finden wird als die beiden ersten Arbeiten der Lesebuchkommission: Blumengärtli und Sunneland. H. Plüer.

Von der Stellung der Gebrechlichen im Schweiz. Strafgesetzbuch.

Vor den Werkstättenleitern sprach der Jugendanwalt von Winterthur, Dr. E. Wolfer, über die Stellung der Gebrechlichen im Schweiz. Strafgesetzbuch. Das Strafgesetzbuch wird mit dem 1. Januar 1942 in Kraft treten. Weil die Ausführungen des Referenten auch weitere Kreise interessieren, fassen wir einige Gedanken zusammen und stellen sie als Einleitung unserem Jahresbericht voran.

Es gibt in der Schweiz kein Sonderrecht für die Gebrechlichen; sie unterstehen dem gleichen Recht wie alle andern. Das neue Schweiz. Strafgesetzbuch berücksichtigt aber die besonderen Verhältnisse der Gebrechlichen bei der Beurteilung der Schuld und bei der Zumessung der Strafe. Begeht ein geistig oder körperlich Gebrechlicher eine durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Tat, so kann sein besonderer Zustand zu einer verminderten Einschätzung seiner Schuld, ja zu einer Aberkennung jeglicher Schuld und Strafe führen. Wird ein Vergehen gegen einen Gebrechlichen verübt, so kann die Schuld des Täters besonders schwer sein, wenn ihm der Zustand des Angegriffenen bekannt war. Diese Grundsätze sind in zahlreichen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches enthalten.

A. Begehen Kinder im Alter von 6—14 Jahren oder Jugendliche von 14—18 Jahren eine durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Tat, so finden auf sie die besonderen Bestimmungen des Jugendstrafrechtes in den Art. 82—99 Anwendung. Das Jugendstrafrecht bekämpft die Kriminalität dadurch, daß es deren Ursachen in der Zeit der Reifung der Persönlichkeit zu beheben sucht. Es ersetzt für Kinder und Jugendliche die Bestrafung durch erzieherische und fürsorgerische Maßnahmen.

Um für die Anwendung der vorgesehenen Maßnahmen die nötigen Unterlagen zu erhalten, wird die untersuchende Behörde verpflichtet, nachdem sie den Sachverhalt festgestellt hat, Erhebungen über das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse des Angeschuldigten zu machen, Be-

richte und Gutachten über dessen körperlichen und geistigen Zustand einzuziehen und nötigenfalls die Beobachtung während einer gewissen Zeit anzurufen.

Die Art. 85 und 92 SSTGB bestimmen ausdrücklich, daß die zuständige Behörde die notwendige Behandlung anzuordnen hat, wenn der Zustand des Kindes oder des Jugendlichen dies erfordert, d.h. wenn sie geisteskrank, schwachsinnig, blind, taubstumm, epileptisch oder in ihrer geistigen oder sittlichen Entwicklung ungewöhnlich zurückgeblieben sind.

Wenn dagegen der Angeschuldigte sittlich verwahrlöst, sittlich verdorben oder gefährdet ist, kann eine Erziehung unter Aufsicht bestimmt werden. Sie kann in der eigenen Familie, in einer vertrauenswürdigen Fremdfamilie oder in einer Erziehungsanstalt erfolgen. Der Aufenthalt in einer Erziehungsanstalt hat so lange zu dauern, als es die Erziehung erfordert, mindestens aber ein Jahr. Erweist sich während des Anstaltsaufenthaltes ein Jugendlicher, nachdem er 18 Jahre alt geworden, als unverbesserlich, oder gefährdet er die Erziehung der übrigen Zöglinge, so kann er in eine Strafanstalt versetzt werden.

Die Grenzen zwischen Behandlung und Erziehung sind keineswegs scharf gezogen. Es wird die Aufgabe des Psychiaters sein, zu erkennen, ob eine Behandlung schwachsinniger Kinder und Jugendlicher angebracht ist oder eine Erziehung leichter schwachsinniger Kinder und Jugendlicher. Dem Gesetz liegt sichtbar das Bestreben zu Grunde, die anlagemäßig anormalen Kinder und Jugendlichen der Behandlung und die Milieuschädigten mehr der Erziehung unter Aufsicht zuzuführen.

Wichtig für den Erfolg ist die gute Zusammenarbeit zwischen dem Untersuchungs- und Vollzugsorgan, dem Jugendpsychiater, dem Heilpädagogen und den Anstaltsleitern oder Werkstättenleitern.

B. Minderjährige im Sinne des SSTGB sind Täter zwischen 18 und 20 Jahren. Für sie gilt grundsätzlich das Erwachsenenstrafrecht. Es sind lediglich gewisse, über den sonst gesetzten Rahmen hinausgehende Strafmilderungen vorgesehen. Auch die Schutzaufsicht ist eine Maßnahme, die der Anormalenfürsorge dienen kann. Sie kann besonders wirksam sein in Verbindung mit dem bedingten Strafvollzug, wobei dem Verurteilten bestimmte Weisungen erteilt werden können, so z.B. einen Beruf zu erlernen oder sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten (z.B. in einem Arbeitsheim).

C. Außer den genannten Maßnahmen, die anstreben, die Ursachen von Verbrechen zu beheben, finden für anormale Rechtsbrecher die Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit und die Strafmilderung Anwendung. Wer wegen Geisteskrankheit, Blödsinn oder schwerer Störung des Bewußtseins zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seiner Einsicht gemäß zu handeln, ist nicht strafbar. Gefährdet der unzurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige Täter aber die öffentliche Sicherheit und Ordnung, — ist es notwendig, ihn in einer Heil- und Pflegeanstalt zu verwahren, oder erfordert sein Zustand eine Behandlung oder Versorgung in einer Heil- und Pflegeanstalt, so ordnet der Richter diese Maßnahme an.

D. Das SSTGB bedroht eine Reihe von Vergehen mit besonders schwerer Strafe, wenn sie gegen Minderjährige begangen werden. Dieser Schutz kommt auch den Anormalen zugute. Wir zählen auf: die Mißhandlung und Vernachlässigung eines Kindes unter 16 Jahren (Art. 134); die Ueberanstrengung von unmündigen Kindern (Art. 135); die Verabreichung geistiger Getränke an Kinder unter 16 Jahren (Art. 136); die Entführung eines Kindes (Art. 165); die Unzucht mit Kindern unter 16 Jahren (Art. 191); die Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen (Art. 198 und 199); die Begünstigung der Unzucht mit Personen unter 18 Jahren (Art. 200); Kinderhandel (Art. 202); die Gefährdung Jugendlicher durch unsittliche Schriften und Bilder (Art. 204 und

212); die Vernachlässigung von Unterstützungs-pflichten (Art. 217); die Verletzung der Erziehungs-pflicht durch die Eltern (Art. 219). Durch diese Be-stimmungen sollen Unmündige vor Schädigungen der körperlichen oder geistigen Gesundheit bewahrt werden.

Einige Bestimmungen streben ausdrücklich den besonderen strafrechtlichen Schutz der Ge-brüchlichen an. Eltern, die sich eines Kindes dadurch entledigen, daß sie es zu dauernder Pflege Personen übergeben, bei denen es, wie sie annehmen müssen, in sittlicher oder körperlicher Bezie-hung gefährdet ist, werden mit Gefängnis bestraft (Art. 219). Wer einen Hülflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren Gefahr für die Gesundheit aussetzt, oder in einer solchen Situation im Stich läßt, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Mo-nat bestraft (Art. 128). Mit Gefängnis oder mit Buße wird ferner bestraft, wer aus Selbstsucht oder Bosheit die körperlichen oder geistigen Kräfte eines ihm untergebenen Gebrechlichen oder schwachsinnigen Angestellten, Arbeiters, Lehrlings, Dienstboten, Zöglings oder Pfleglings so überanstrengt, daß dessen Gesundheit eine Schädigung oder schwere Gefährdung erleidet (Art. 135). Wer eine geistes-kranke, eine blödsinnige, eine schwachsinnige, im Bewußtsein gestörte oder zum Widerstand unfähige Frau in Kenntnis ihres Zustandes verführt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, — wenn er sie zur Unzucht mißbraucht oder der Unzucht über-liefert, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft (Art. 184). —

Die Fürsorge für die geistig und körperlich Ge-brüchlichen ist in erster Linie Aufgabe des Verwal-tungs- und Zivilrechtes. Es ist aber zu begrüßen, daß auch das Schweiz. Strafgesetzbuch die Gebrechlichen schützt, weil sie rücksichtslosen Angriffen be-sonders wehrlos gegenüberstehen. — (Siehe ferner: Pro Juventute, 1939, Nr. 10, Dr. E. Wolfer: Die Stel-lung der Anormalen im Schweiz. Strafgesetzbuch.)

(Aus dem Jahresbericht des Vereins Zürcher Werkstätten.)

ERZIEHUNGSHHEIM SONNEGG Walkringen-Bern.

Private Stiftung, gemeinnütziger Charakter, zirka zwanzig bildungsfähige Kinder im schulpflichtigen Alter, auch darüber. — Jahreskostgeld: Fr. 2.50 bis Fr. 5.— pro Tag. Vorsteherin: Frl. L. Maa g.

KINDERHEIM BÜHL Wädenswil.

Stiftung zugunsten geistesschwacher, bildungsfähiger Kinder im vorschulpflichtigen u. schulpflichtigen Alter. — 80 Zöglinge. — Tageskostgeld Fr. 2.46. Hausmutter: Frau Melchert und Frau Roggli-Zürrer. Präs. der Stiftungskommission: Pfr. O. Hürlimann, Wädenswil.

Tonfilmtheater Weinfelden

Ab 10. März, je 8 $\frac{1}{4}$ Uhr Sonntag, den 15. März, von 2.00 Uhr an

Bitte, beachten Sie unsere Inserate



Dagmar Delle -
Kunstschule - Tonfilmtheater
Weinfelden 1928

Ländammann Staufräuber +

Ein Film für jeden Schweizer von 10-80 Jahren und für jeden, der die Schweiz liebt

Drehbuch:
Richard Schweizer
Kurt Guggenheim
Regie:
Leopold Lindberg
Bild:
Emil Berna
Musik:
Robert Blum
Kostüme:
Kostüm-Kaiser, Basel



Die Schweizerische Nationalspende zeigt:
Den ersten historischen Schweizerfilm
Produktion Praesens-Film

Herstellerin der populärsten Schweizer Filme:
„Füsiller Wipf“
„Wachtmeister Studer“
„Die mißbrauchten Liebesbriefe“
„Gilberte de Courgenay“



Darsteller:

Heinrich Gretler, Anne-Marie Blanc
Robert Trösch, Fred Tanner, Cäsar
Allemani, Ellen Widmann, Leopold
Siberti, Zarlí Carigiet, Emil Gerber
Emil Hegeschweiler, C. F. Vaucher
Hermann Stieger, Johannes Steiner
und weitere Schweizer Schauspieler, sowie
Schwyzer, Urner und Unterwaldner Typen